

ETHIK-KOMMISSION

REGULARIEN zur Umsetzung ethischer Prinzipien und Festlegung eines Verhaltenskodex für die psychologische Forschung am Departement für Psychologie der Universität Fribourg

Gestützt auf das *Leitbild* der Universität Fribourg (2001), die *Ethical Principles of Psychologists and Code of Conduct* (2002, 2010) der American Psychological Association (APA), die *Ethische Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP)* beschliesst das Departement für Psychologie der Universität Fribourg:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

a) Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen bezwecken, die Forschungstätigkeiten am Departement für Psychologie der Universität Fribourg zu prüfen.

Die ethischen Aspekte der Forschungstätigkeiten sollen mit dem Ziel geregelt und dokumentiert werden, den Schutz der Probanden und die Verhältnismässigkeit der Forschungsuntersuchungen zu gewährleisten.

b) Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Untersuchungen im Bereich der psychologischen Forschung.

c) Internationale Richtlinien

Die ethischen Richtlinien der American Psychological Association (APA) stellen die Grundlage für die Bewilligung der Durchführung eines Forschungsvorhabens dar. Anpassungen der Bestimmungen aufgrund veränderter bundesrechtlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

d) Genehmigungspflicht

Eine empirische Untersuchung am (mit) Menschen darf von Mitgliedern des Departements für Psychologie der Universität Fribourg nur dann durchgeführt werden, wenn eine zuständige Ethik-Kommission die Genehmigung erteilt hat.

Art. 2 Die Ethik-Kommission

a) Status der Kommission und Zusammensetzung

Die Ethik-Kommission ist eine ständige Kommission des Departements für Psychologie der Universität Fribourg. Sie besteht aus mindestens drei Professorinnen und Professoren (von denen nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem nicht dem Departement Psychologie angehörenden Institut kommen sollte), einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mittelbaus und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. Jedes Mitglied der Kommission hat eine gewählte Stellvertreterin oder einen gewählten Stellvertreter.

b) Aufgaben der Kommission

Die Ethik-Kommission erteilt Genehmigungen für die Durchführung von Forschung am (mit) Menschen. Sie überprüft, ob der Schutz der Versuchsteilnehmer und Versuchsteilnehmerinnen gewährleistet ist.

Sie informiert einmal pro Jahr das Departement für Psychologie (Departementsrat), die übergeordneten Organe (Universitätsleitung) und psychologische Fachverbände (z. Zt. Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (SGP) über die Antragstellungen und die erteilten Genehmigungen.

c) Wahl der Mitglieder der Ethik-Kommission

Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreter werden vom Departementsrat für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

d) Vorstand

Die vom Departementsrat gewählten Mitglieder der Ethik-Kommission wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Kommission. Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt die Gesuch entgegen, überprüft deren Vollständigkeit, lässt die Dokumente unter den Kommissionsmitgliedern zirkulieren und teilt den Antrag stellenden Personen die Entscheidung der Kommission schriftlich (E-mail) mit.

e) Interessenkonflikt

Anträge der Mitglieder der Ethik-Kommission werden von unbeteiligten Mitgliedern der Ethik-Kommission bearbeitet.

f) Fachgutachter

Externe Fachgutachter können bei Bedarf vom Präsidenten der Ethik-Kommission hinzugezogen werden.

II Durchführungsbestimmungen

Art. 3 Genehmigungen

a) Art der Genehmigung

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Genehmigungen: Einzelgenehmigungen und Gruppengenehmigungen. Bestehende Genehmigungen (Einzel- oder Gruppengenehmigungen) können über ein vereinfachtes Verfahren (der sogenannten „Veränderungsgenehmigung“) modifiziert werden.

b) Gruppengenehmigung

Gruppengenehmigungen sind Genehmigungen, in denen ein bestimmtes Forschungsparadigma bzw. eine bestimmte Untersuchungsmethode (Instrument, Aufgabe, Fragebogen) auf ethische Unbedenklichkeit hin geprüft wird. Das entsprechende Paradigma bzw. die entsprechende Untersuchungsmethode kann nach erteilter Genehmigung von der/n verantwortlichen Person(en) für Einzeluntersuchungen an vergleichbaren Personengruppen ohne weitere Genehmigungspflicht angewendet werden.

Bei substantiellen Änderungen der Untersuchungsmethode oder bei Erweiterung der Untersuchung auf andere Personengruppen kann in einem vereinfachten Verfahren eine „Veränderungsgenehmigung“ beantragt werden.

c) Einzelgenehmigung

Einzelgenehmigungen können für Einzeluntersuchungen beantragt werden.

Auch Einzelgenehmigungen können in einem vereinfachten Verfahren über eine

„Veränderungsgenehmigung“ auf eine oder mehrere weitere Untersuchungen ausgeweitet werden.

d) Dauer der Genehmigung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Zeitraum zu benennen, für die eine Genehmigung beantragt wird.

e) Dokumentation

Die Ethik-Kommission dokumentiert die Forschungsgesuche und die getroffenen Entscheidungen.

Art. 4 Genehmigungsverfahren

a) Verfahren

Die Ethik-Kommission entscheidet im Regelfall auf dem Weg der elektronischen Aktenzirkulation. Jedes Mitglied der Ethik-Kommission kann jederzeit eine mündliche Beratung verlangen.

b) Einsichtnahme

Vor und nach erteilter Genehmigung können die Mitglieder der Ethik-Kommission jederzeit Einsichtnahme in sämtliche Untersuchungsmaterialien, Daten und Prozeduren verlangen.

c) Fristen

Die Ethik-Kommission entscheidet über die Genehmigung in der Regel innerhalb von 21 Tagen, nachdem die Unterlagen vollständig eingegangen sind.

d) Abstimmung

Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- 1) mindestens 4 von 5 Mitgliedern der Ethik-Kommission über den Antrag abgestimmt haben,
- 2) die Mehrheit der Mitglieder den Antrag befürwortet und
- 3) kein einziges Mitglied den Antrag ablehnt.

e) Ablehnung mit Auflagen

Eine Ablehnung kann mit Auflagen zur Überarbeitung verbunden sein, deren Erfüllung zur Genehmigung führt.

f) Rekurs

Bei Ablehnung eines Antrags hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Möglichkeit, Einspruch gegen die Entscheidung der Ethik-Kommission zu erheben und den Antrag der Ethik-Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP) zur Beurteilung vorzulegen.

Art. 5 Antragstellung

Die Anträge sind schriftlich mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Dokumente einzureichen. Das Antragsformular und eine Wegleitung, in der die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Informationen exemplarisch spezifiziert sind, werden von der Kommission bereitgestellt.

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Projekt, die vor dem 01.07.2011 begonnen haben, sind von den vorliegenden Bestimmungen nicht betroffen.

Art. 7 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Regularien treten am 01.07.2011 in Kraft.

Vom Departementsrat des Departements für Psychologie der Universität Fribourg genehmigt:

Fribourg, 01.07.2011

Der Präsident des Departements für Psychologie
sig. Prof. Dr. Jürgen Sauer